

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sprachförderung sichern – Berliner Handlungsspielräume für den Zugang zu Integrationskursen konsequent nutzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die gesamtstädtischen Steuerungsinstrumente u. a. aus dem LOG gegenüber den zuständigen Landesbehörden, insbesondere dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) und den Sozialämtern, zu nutzen, damit die bestehenden Ermessensspielräume konsequent genutzt werden und Personen mit Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit Ermessensduldung, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, grundsätzlich gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG in Verbindung mit § 5b AsylbLG zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden, sofern im Einzelfall keine entgegenstehenden Gründe vorliegen.

Ziel ist es, den Zugang zu Integrationskursen im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Aus der Verpflichtung ergibt sich eine Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs. Die Verpflichtung soll integrationsfördernd ausgestaltet werden und grundsätzlich nicht mit Sanktionen verbunden sein. Sie dient dem Zweck, den Zugang zu Integrationskursen zu eröffnen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

2. gegenüber den Berliner Jobcentern darauf hinzuwirken, die bestehenden Ermessensspielräume konsequent zu nutzen und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sowie Unionsbürger*innen im Leistungsbezug nach dem SGB II grundsätzlich gemäß § 5a Integrationskursverordnung zum Integrationskurs zuzu-lassen oder zur Teilnahme zu verpflichten, sofern im Einzelfall keine entgegen-stehenden Gründe vorliegen.

Sowohl aus der Zulassung als auch aus der Verpflichtung ergibt sich eine Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der

Zugang zu Integrationskursen nicht von den auf Bundesebene vorgesehenen Kontingenten abhängig gemacht wird.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2026 zu berichten.

Begründung

Die von der Bundesregierung Anfang 2026 beschlossenen Zugangsbeschränkungen zu Integrationskursen stellen einen integrationspolitischen Rückschritt dar. Mit dem Ausschluss großer Gruppen von Eingewanderten vom regulären Zugang zu Integrationskursen wird gesellschaftliche Teilhabe erschwert und die Arbeitsmarktintegration verzögert.

Auch die im Mai 2026 angekündigte Neuregelung beseitigt diese Probleme nicht. Für Geflüchtete aus der Ukraine und Unionsbürger*innen soll der Zugang künftig lediglich im Rahmen begrenzter Kontingente erfolgen, deren Umfang von den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln des Bundes abhängt. Menschen im Asylverfahren und mit Duldung bleiben weiterhin grundsätzlich vom Zugang zu Integrationskursen ausgeschlossen und werden auf sogenannte Erstorientierungskurse verwiesen.

Erstorientierungskurse stellen keinen gleichwertigen Ersatz für Integrationskurse dar. Sie umfassen deutlich weniger Unterrichtsstunden, vermitteln lediglich grundlegende Sprachkenntnisse und Alltagshilfen und führen weder zu anerkannten Sprachzertifikaten noch zum für Ausbildung, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration regelmäßig erforderlichen Sprachniveau B1. Damit bleiben die Möglichkeiten gesellschaftlicher und beruflicher Integration erheblich eingeschränkt. Die Entscheidung des Bundes ist von Wohlfahrtsverbänden, Geflüchtetenorganisationen, Sprachkursträgern und integrationspolitischen Fachorganisationen deutlich kritisiert worden. Auch aus Berlin wurde die Forderung erhoben, die bestehenden rechtlichen Handlungsspielräume des Landes konsequent zu nutzen, um den Zugang zu Integrationskursen weiterhin sicherzustellen.

Gleichzeitig bestehen bereits nach geltendem Recht Möglichkeiten, den ausgeschlossenen Personengruppen den Zugang zu Integrationskursen zu eröffnen. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Ermessensduldung im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können durch die zuständigen Behörden zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich unmittelbar eine Teilnahmeberechtigung. Ebenso können Jobcenter bestehende Ermessensspielräume nutzen, um weiteren Personengruppen den Zugang zu Integrationskursen zu ermöglichen.

Berlin als Einwanderungsmetropole hat ein besonderes Interesse daran, vorhandene integrationspolitische Handlungsspielräume konsequent auszuschöpfen. Frühzeitiger Spracherwerb fördert gesellschaftliche Teilhabe, beschleunigt die Arbeitsmarktintegration und reduziert langfristig soziale Folgekosten. Angesichts des bestehenden Fach- und Arbeitskräftemangels ist es weder integrations- noch arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, Menschen über Monate oder Jahre von qualifizierter Sprachförderung auszuschließen.

Das Land Berlin sollte daher die bestehenden bundesrechtlichen Möglichkeiten konsequent nutzen, um den Zugang zu Integrationskursen sicherzustellen und damit Integration, Chancengleichheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Berlin, den 3. Juli 2026

Jarasch Graf Omar
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen